Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/3/21 9Ob46/17f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2018

Norm

ABGB §188 Abs2

Rechtssatz

Zur Ausgestaltung des Kontaktrechts Dritter nach§ 188 Abs 2 ABGB können keine allgemein gültigen, von den Umständen des Einzelfalls losgelösten Aussagen getroffen werden. Der Umfang der Kontakte muss davon abhängen, wie weitgehend eine Beziehung ist und inwieweit sie im Interesse des Kindes aufrecht zu erhalten ist.

Das Interesse des Kindes am Kontakt zu Außenstehenden ist dabei stets mit jenen Gefahren für das Kindeswohl abzuwägen, die mit einem Aufbrechen jener Familienstrukturen verbunden sind, in welchen das Kind aufwächst.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 46/17f
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 46/17f
  Veröff: SZ 2018/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132008

Im RIS seit

29.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at